

**ENERGIEEFFIZIENZ FÜR UNTERNEHMEN**  
VERPFLICHTENDE ENERGIEAUDITS NACH DEM NEUEN  
ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

**1. EINLEITUNG**

Am 6. März 2015 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Teilumsetzung der Energieeffizienzrichtlinie und zur Verschiebung des Außerkrafttretens des § 47g Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen<sup>1</sup> beschlossen.<sup>2</sup> Gegenstand dieses Gesetzes ist insbesondere die Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen ("**EDL-G**<sup>3</sup>").

Hintergrund der Gesetzesänderung ist die Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie<sup>4</sup> in das nationale Recht. Zur Steigerung der Energieeffizienz enthält diese unter anderem in Artikel 8 Absatz 4 - 7 die Verpflichtung für Unternehmen, die keine Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen ("**KMU**") sind, regelmäßig ein Energieaudit durchzuführen.

Entsprechend sieht das neue EDL-G, das voraussichtlich im April 2015 in Kraft treten wird, neben redaktionellen Anpassungen eben diese Verpflichtung für alle Unternehmen vor,

- die nicht als KMU gelten und
- die nicht bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 ("**Energiemanagementsystem**") oder
- ein Umweltmanagementsystem nach EMAS<sup>5</sup> ("**Umweltmanagementsystem**") installiert haben,

erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 und dann mindestens alle vier Jahre von qualifizierten Experten ein Energieaudit durchführen zu lassen.

---

<sup>1</sup> BT-Drs 18/3373 (Gesetzentwurf) und BT-Drs 18/3934 (Beschlussempfehlung und Bericht).

<sup>2</sup> BR-Beschlussdrucksache 47/15 (B).

<sup>3</sup> Energiedienstleistungsgesetz in der neuen, aber noch nicht in Kraft getretenen Fassung vom 6. März 2015.

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/27/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012, zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

<sup>5</sup> Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfungen (ABl. EG Nr. L 342 S. 1 vom 22. Dezember 2009).

Brisanz hat diese Änderung vor allem wegen ihres großen Adressatenkreises (nach einer ersten Schätzung des deutschen Bundestags sind mindestens 50.000 Unternehmen sämtlicher Branchen betroffen), der Verpflichtung zur zeitnahen Umsetzung und einem drohenden Bußgeld von bis zu EUR 50.000 bei Nichteinhaltung der neuen Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für viele Unternehmen zunächst die Frage, ob sie überhaupt in den **Anwendungsbereich** des geänderten EDL-G fallen (dazu **2.**). Sollte dies der Fall sein, so sind im nächsten Schritt die Fragen zu beantworten, welche **Maßnahmen** von den betroffenen Unternehmen im Einzelnen zu ergreifen sind (dazu **3.**) sowie welche **Fristen und Nachweispflichten** dabei berücksichtigt werden müssen (dazu **4.**).

## **2. WER IST BETROFFEN?**

Zur Durchführung von Energieaudits sind nach § 8 Abs. 1 EDL-G in Verbindung mit § 1 Nr. 4 EDL-G grundsätzlich alle Unternehmen verpflichtet, die **keine** KMU sind. Die Definition für KMU ergibt sich wiederum aus der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 für Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (2003/361/EG) ("**Empfehlung der Kommission**"). Die Verpflichtungen aus dem EDL-G können jedes Unternehmen betreffen, unabhängig davon, ob sie dem produzierenden Gewerbe angehören oder nicht.

Zu beantworten ist daher zunächst die Frage, ob Ihr Unternehmen nach der Empfehlung der Kommission als KMU zu qualifizieren ist. Ist Ihr Unternehmen ein KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits nach dem EDL-G.

## **3. WAS MUSS GETAN WERDEN?**

Sollte es sich bei Ihrem Unternehmen nicht um ein KMU handeln, so sind Sie nach § 8 des geänderten EDL-G grundsätzlich verpflichtet, regelmäßig Energieaudits nach den Vorgaben des EDL-G durchzuführen. Von dieser Pflicht ist Ihr Unternehmen nach § 8 Abs. 3 EDL-G jedoch dann freigestellt, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betrieben wird.

### **3.1 Was ist ein Energieaudit?**

Ein Energieaudit ist nach § 2 Nr. 4 EDL-G

1. ein systematisches Verfahren zur Erlangung ausreichender Informationen über das bestehende Energieverbrauchsprofil

- eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe,
  - eines Betriebsablaufs in der Industrie oder einer Industrieanlage oder
  - eines Betriebsablaufes privater oder öffentlicher Dienstleistungen,
2. zur Ermittlung und Quantifizierung der Möglichkeiten für wirtschaftliche Energieeinsparungen und
  3. Erfassung der Ergebnisse in einem Bericht.

Die rechtlichen Anforderungen an das Energieaudit richten sich nach § 8a Abs. 1 EDL-G. Demnach muss das Energieaudit insbesondere den Anforderungen der **DIN EN 16247-1**<sup>6</sup> (Ausgabe Oktober 2012) entsprechen. Zu diesen Anforderungen gehört auch, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen bzw. Ansprechpartner zur Durchführung der Energieaudits vorsieht. Darüber hinaus ist es u. a. erforderlich, dass die Durchführung des Energieaudits verhältnismäßig und so repräsentativ ist, dass sich hieraus ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergibt und sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten<sup>7</sup> zuverlässig ermitteln lassen.<sup>8</sup>

### 3.2 Welche Anforderungen werden an die das Energieaudit durchführende Person gestellt?

Welche konkreten Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen zu stellen sind, ergibt sich aus § 8b des EDL-G. Demnach muss die Person, "*aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Qualifizierung und praktischen Erfahrung über die erforderliche Fachkunde zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Energieaudits verfügen*". Diese Fachkunde wiederum erfordert

---

<sup>6</sup> Die DIN EN 16247 ist eine europäische Norm, die Anforderungen an qualitativ gute Energieaudits festlegt. Teil 1 enthält die Allgemeinen Anforderungen.

<sup>7</sup> Hierbei können sich Besonderheiten bei angemieteten Standorten bzw. Räumlichkeiten ergeben, vgl. hierzu den Entwurf des Merkblatts zu Energieaudits vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ("**BAFA**") vom 1. April 2015 ("**Merkblatt BAFA**"), abrufbar unter: [http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie\\_audit/konsultation\\_merkblatt/merkblattentwurf\\_fuer\\_energieaudits\\_nach\\_dem\\_edl-g.pdf](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/konsultation_merkblatt/merkblattentwurf_fuer_energieaudits_nach_dem_edl-g.pdf), dort S. 10 f.

<sup>8</sup> Dies soll dann gegeben sein, wenn gewährleistet ist, dass auf der Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs den Energieverbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden kann.

- eine einschlägige Ausbildung, die durch den Abschluss eines entsprechenden Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudiums oder aber durch eine berufliche Qualifikation<sup>9</sup> nachgewiesen werden muss **und**
- eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.<sup>10</sup>

Ferner muss das Energieaudit nach § 8b Abs. 2 Satz 1 EDL-G in unabhängiger Weise erfolgen. Hierfür muss die das Energieaudit durchführende Person das Unternehmen "**hersteller-, anbieter- und vertriebsneutral**" beraten.<sup>11</sup> Möglich ist es auch, dass eine unternehmensinterne Person das Energieaudit durchführt. In diesem Fall muss die Person jedoch unabhängig sein, das heißt sie darf insbesondere nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sein, die einem Energieaudit unterzogen wird.<sup>12</sup> Unseres Erachtens wird sich zeigen müssen, ob in diesem Fall der Nachweis einer unabhängigen Beratung im Sinne von § 8b EDL-G in der Praxis möglich ist.

### 3.3 Mit welchem Aufwand/Kosten ist zu rechnen?

Mit welchen konkreten Kosten bei Einführung des Energieaudits zu rechnen ist, lässt sich nicht pauschal beantworten, da die Kosten je nach Unternehmensgröße variieren. Auch können sich die Kosten reduzieren, sofern das einzelne Unternehmen – unabhängig von den verpflichtenden Energieaudits – bereits Energieverbräuche unternehmensintern erfasst. Entsprechend erster Branchenstimmen werden die Kosten für ein Energieaudit durchschnittlich zwischen EUR 5.000 und EUR 10.000 liegen.

---

<sup>9</sup> Zum staatlich geprüften Techniker in einschlägiger Fachrichtung, ein Meisterabschluss oder ein gleichwertiger Weiterbildungsabschluss.

<sup>10</sup> Energieauditoren haben die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld durch Überprüfung der Fachkunde vom BAFA für die Durchführung von Energieaudits prüfen zu lassen und in die öffentliche Energieauditorenliste eintragen zu lassen. Dies ist jedoch keine verpflichtende Voraussetzung. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, die Fachkunde und Zuverlässigkeit des Energieberaters erst auf Anforderung des BAFA im Rahmen der Stichprobenkontrolle durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

<sup>11</sup> Hierfür ist erforderlich, dass die das Energieaudit durchführende Person keine Provision oder andere geldwerte Vorteile von einem Unternehmen erhält, das ein Produkt herstellt und/oder vertreibt beziehungsweise Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energiesparinvestitionen im auditierten Unternehmen verwendet werden.

<sup>12</sup> Die unternehmensinternen Energiebeauftragten sind der Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt und in dieser Funktion weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Insoweit wird sich zeigen, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen (zum Beispiel Sonderkündigungsschutz etc.) diese Stellung nach sich ziehen kann.

## **4. FRISTEN UND NACHWEISPFLICHTEN**

### **4.1 Fristen zur Einführung des Energieaudits**

Unternehmen müssen das Energieaudit erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 einführen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G) und gerechnet ab diesem Zeitpunkt mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit durchführen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 EDL-G). Um Unternehmen insbesondere in Anbetracht des kurzen Zeitraums bis zum 5. Dezember 2015 eine optimale Hilfestellung bei der Durchführung der Energieaudits zu geben, hat das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle ("**Bafa**") ein Merkblatt entworfen, das sich derzeit noch im Konsultationsverfahren befindet.<sup>13</sup>

Die Verpflichtung der erstmaligen Einführung eines Energieaudits nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 EDL-G gilt als erfüllt, sofern Unternehmen ein Energieaudit bereits zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 durchgeführt haben, vergleiche § 8 Abs. 2 EDL-G.

### **4.2 Frist bei Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems**

Von der Verpflichtung, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit durchzuführen, sind Unternehmen freigestellt, die bis dahin ein Energie- oder Umweltmanagementsystem eingerichtet haben, vergleiche § 8 Abs. 3 EDL-G. Nach dem EDL-G genügt es dabei, wenn das jeweilige Unternehmen bis 5. Dezember 2015 nachweisen kann, dass es mit der Einführung eines solchen Energie- oder Umweltmanagementsystems begonnen hat. Hierfür ist es wiederum ausreichend, wenn das Unternehmen eine schriftliche oder elektronische Erklärung der Geschäftsführung vorlegt, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen sich zur Einführung eines entsprechenden Managementsystems verpflichtet und erste Schritte des jeweiligen Managementsystems vorgenommen wurden<sup>14</sup>. Bis zum 31. Dezember 2016 muss das System vollständig implementiert sein. In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass für die Geltendmachung der Entlastungen im Strom- und Energiesteuerrecht sowie im Erneuerbaren Energien Gesetz, das Energie- oder Umweltmanagementsystem bereits im Jahr 2015 vollständig installiert sein muss.

---

<sup>13</sup> Abrufbar unter dem Link in Fn. 7.

<sup>14</sup> Nach § 8c Abs. 6 EDL-G für Energiemanagementsysteme: Energetische Bewertung nach Nr. 4.4.3 lit. a der DIN EN ISO 50001, Ausgaben Dezember 2011; für Umweltmanagementsysteme: Erfassung, Dokumentation und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger und der Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen (inklusive monetärer Einheiten).

### 4.3 Nachweispflicht

Grundsätzlich sind die Unternehmen nicht verpflichtet, aktiv die Durchführung des Energieaudits nachzuweisen. Allerdings müssen die Unternehmen einen entsprechenden Nachweis erbringen, sofern das BAFA Stichprobenkontrollen durchführt und den entsprechenden Nachweis anfordert, vergleiche § 8c Abs. 1 Satz 1 EDL-G. Die jeweiligen Unternehmen müssen dann entweder die Einführung des Energieaudits darlegen oder aber nachweisen, dass sie nach § 8 Abs. 3 EDL-G von dieser Verpflichtung freigestellt sind.

### 4.4 Drohende Sanktionen

Sofern ein nach § 8 Abs. 1 EDL-G verpflichtetes Unternehmen das Energieaudit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder falsche Angaben macht, kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 EDL-G vorliegen. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle des BAFA zur Nachweisführung kann dies eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000 nach sich ziehen, sofern das Unternehmen den angeforderten Nachweis nicht erbringen kann.

## 5. FAZIT

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass mit der Neufassung des EDL-G sämtliche Unternehmen in Deutschland zu einem energieeffizienten Agieren angehalten werden sollen. Es wird sich allerdings erst noch zeigen müssen, ob das gewünschte Ziel mit den gesetzlichen Vorgaben erreicht werden kann. In jedem Fall ist dem Bundesrat beizupflichten, dass bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Aufwand für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich zu halten ist.<sup>15</sup>

Für die einzelnen Unternehmen, ob produzierendes Gewerbe oder nicht, ist nun zu prüfen, ob sie in den Anwendungsbereich des EDL-G fallen und wie die Vorgaben fristgerecht umgesetzt werden können. Unter Umständen haben einzelne Unternehmen ohnehin intern bereits energiewirtschaftliche Maßnahmen ergriffen, die für die Einführung eines Effizienzsystems nutzbar gemacht werden können. Da ab dem 5. Dezember 2015 auf Aufforderung des BAFA der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits oder über die Freistellung hiervon erbracht werden muss, besteht für die Unternehmen zeitnah Handlungsbedarf.

---

<sup>15</sup> Beschluss des Bundesrates vom 6. März 2015, BR-Drs. 47/1/15 (B).

## Die Autoren



Silke Hörner  
Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Deutschland

Tel.: +49 89 35065-1242  
E-Mail: [Silke.Hoerner@bblaw.com](mailto:Silke.Hoerner@bblaw.com)



Rebecca Mes  
Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Deutschland

Tel.: +49 89 35065-1242  
E-Mail: [Rebecca.Mes@bblaw.com](mailto:Rebecca.Mes@bblaw.com)

## Hinweis

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.